

SOZIALVERBAND

VdK

RHEINLAND-PFALZ



Dezember 2019 / Januar 2020

**Unterstützung für Kinder
mit besonderem Förderbedarf**

Impressum

Inhalte: Nadine Gray

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: rheinland-pfalz@vdk.de

Internet: www.vdk.de/rheinland-pfalz

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, November 2019

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Definition Kinder und Jugendliche mit schulischem Förderbedarf.....	4
3. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Deutschland.....	5
4. Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.....	6
5. Förderschwerpunkte.....	7
5.1 Förderschwerpunkt: Lernen	7
5.2 Förderschwerpunkt: Geistige Entwicklung	7
5.3 Förderschwerpunkt: Emotionale und soziale Entwicklung	7
5.4 Förderschwerpunkt: Sprache	7
5.5 Förderschwerpunkt: Körperliche und motorische Entwicklung	8
5.6 Förderschwerpunkt: Hören	8
5.7 Förderschwerpunkt: Sehen	8
5.8 Förderschwerpunkt: Kranke	8
5.9 Förderschwerpunkt: Übergreifende Zuordnung	9
6. Unterricht in der Förderschule.....	9
7. Inklusiver Unterricht	10
7.1 Schwerpunktschulen	10
7.2 Sonstige Regelschulen	11
8. Förderschule oder inklusiver Unterricht?.....	11

1. Einleitung

Die Mehrzahl der Kinder mit Förderbedarf besucht in Deutschland immer noch Förderschulen. Dabei haben alle Kinder, ob mit oder ohne Behinderung, das Recht eine reguläre Schule zu besuchen. Dieser gemeinsame Schulbesuch und das gemeinsame Lernen ist gelebte Inklusion. Gemeinsamkeit wird so zur Normalität. Soweit zumindest die Theorie. In dieser schließt der inklusive Unterricht alle Kinder ein, ohne dass Art und Schwere ihrer Behinderung eine Rolle spielen. In der Realität sieht es anders aus. So besuchen zurzeit von den bundesweit 500.000 Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf gerade mal 200.000 eine Regelschule. Dabei stellen Grund- und Gesamtschulen mit 90 Prozent den Löwenanteil der inklusiv besuchten Schulen. Zudem gibt es ein deutliches innerdeutsches Gefälle. Besuchen in Bremen 83 Prozent aller Kinder mit Förderbedarf eine Regelschule, sind es in Hessen gerade mal 27 Prozent. Doch wie kann es sein, dass diese Zahlen so stark variieren? Die Erklärung hierzu ist recht einfach: Schulgesetze regeln die grundlegenden Strukturen des Schulsystems des jeweiligen Bundeslandes, es gibt hier keine einheitliche bundesweite Regelung. Und so variieren die einzelnen Schulsysteme stark und somit auch die Zugangsmöglichkeiten für Kinder mit Behinderungen. Wenn Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen eine Regelschule besuchen wollen, dazu aber Unterstützung benötigen, können sie entsprechende Hilfen beantragen. Die Kosten können hierbei im Rahmen der Eingliederungshilfe oder aber von der Schule übernommen werden.

2. Definition Kinder und Jugendliche mit schulischem Förderbedarf

Als Kind gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Unterschieden wird zudem zwischen Kindern und Jugendlichen, ab dem 14. Lebensjahr wird in der Regel letztere Begrifflichkeit verwendet. Ab dem 18. bis hin zum 27. Lebensjahr wird von jungen Erwachsenen gesprochen. Im vorliegenden Thema des Monats wird überwiegend der Begriff des Kindes genutzt, die Regelungen gelten entsprechend für alle Personen unter 18.

Der Begriff des sonderpädagogischen Förderbedarfs wurde aus dem Englischen übernommen, dort ist das Konzept als „special educational needs“ bekannt. Im Vordergrund sollen hier die jeweiligen Förderbedürfnisse der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers in Bezug auf erfolgreiches schulisches Lernen stehen. Zwar wurde bei Kindern mit besonderem Förderbedarf im Regelfall auch eine Behinderung festgestellt, allerdings steht hier nicht diese Behinderung im Mittelpunkt der Betrachtung, sondern deren Auswirkungen auf das schulische Lernen. Durch die Annahme dieser Perspektive kann festgestellt werden, welche Angebote bzw. Unterstützungsleistungen für die schulische Teilhabe vonnöten sind. Diese Herangehensweise entspricht auch der Definition von Behinderung nach der UN-Behindertenrechtskonvention. Hiernach sind Menschen mit Behinderungen Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen

haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Bereits in dem Begriff ist das Lebensalter erwähnt, denn es ist für eine Feststellung einer Behinderung wichtig. Ein zweijähriges Kind, das noch nicht selbständig essen kann, hat keine Behinderung. Dagegen kann bei einem sechsjährigen Kind eine Behinderung vorliegen, weil es sich um eine Abweichung von dem für das Lebensalter typischen Zustand handelt.

Behinderungen bei Kindern lassen sich in verschiedene Arten von Behinderungen aufgliedern:

- körperliche Behinderungen, wie zum Beispiel ein offener Rücken, eine Kiefer-Gaumen-Spalte oder Fehlen von Gliedmaßen
- geistige Behinderung wie beim Down-Syndrom
- seelische Behinderungen. Gegenüber anderen Behinderungsarten sind seelische Behinderungen schwerer zu definieren. Als Beispiel sind die emotionelle Störung sowie die Persönlichkeits- und Verhaltensstörung zu nennen, wenn diese allein auftreten.

Oftmals treten diese Behinderungen aber nicht allein auf, sondern es gibt Beeinträchtigungen in verschiedenen Bereichen. In diesem Fall spricht man von Mehrfachbehinderungen.

Diese Differenzierung nach der Art der Behinderung ist im leistungsrechtlichen Sinne relevant, allerdings auch zur Feststellung des erforderlichen Förderbedarfs.

3. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Deutschland

Bundesweit haben etwa sechs Prozent aller Kinder und Jugendlichen einen diagnostizierten sonderpädagogischen Förderbedarf. In absolute Zahlen ausgedrückt sind das etwa 500.000 Kinder. Diese Zahl ist allerdings nur bedingt aussagekräftig, da es keine bundeseinheitlichen diagnostischen Kriterien gibt, wann ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht. Während in Mecklenburg-Vorpommern bei 11,7 Prozent aller Kinder und Jugendlichen ein solcher Förderbedarf festgestellt wurde, sind es in Rheinland-Pfalz nur 4,5 Prozent. Generell lässt sich sagen, dass die Quoten in den neuen Bundesländern durch die Bank höher ausfallen als in den alten. Dies lässt keine Rückschlüsse auf die Qualität der Beschulung zu, sondern ist wie bereits erwähnt den unterschiedlichen Diagnose-Kriterien geschuldet. Der Zugang zu sonderpädagogischen Angeboten ist in den neuen Bundesländern folglich niedrigschwelliger, während in den alten hohe Zugangshürden bestehen.

4. Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Die Feststellung, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, wird durch die Schulbehörde getroffen. In Rheinland-Pfalz ist dies die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, kurz ADD. Die Entscheidung wird nach einem festgelegten Verfahren getroffen. Im Rahmen dessen wird unter Heranziehung einer Förderschule und des schulärztlichen Dienstes des Gesundheitsamts ein sonderpädagogisches Gutachten erstellt, aus dem etwaige Bedarfe hervorgehen. In diesem Gutachten wird besonders darauf eingegangen, ob und wie sich eine Behinderung auf schulisches Lernen auswirkt. Nur so kann individuelle Förderplanung veranlasst werden. In einigen Fällen kann es auch zu der Entscheidung kommen, dass zwar eine Behinderung vorliegt, diese aber keine Auswirkungen auf die schulische Teilhabe des Kindes hat bzw. haben wird.

Im Laufe dieses Prozesses können die Eltern sowohl durch die aktuell besuchte als auch durch die Förderschule Beratung in Anspruch nehmen. Diese umfasst insbesondere die Auswahl der Schule. Hier ist abzuwägen, ob den Bedürfnissen des Kindes bei inklusiver Beschulung oder bei Besuch einer speziellen Förderschule eher Rechnung getragen werden kann. Die inklusive Beschulung findet im Regelfall an einer sogenannten Schwerpunktschule statt, die über eine höhere Personalausstattung und zusätzliche sonderpädagogisch qualifizierte Fachkräfte verfügt.

Das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs kann nicht durch die Eltern angestoßen werden. Stattdessen wird dies durch die derzeit besuchte Schule angestoßen. Wird (noch) keine Schule besucht, ist die dem Grunde nach zuständige Grundschule die passende Anlaufstelle.

Zur Übersicht nochmal das vollständig aufgegliederte Verfahren:

Schritt 1: Die Schule leitet das Verfahren ein.

Schritt 2: Die zuständige Förderschule wird herangezogen, dort wird der Antrag durch Fachkräfte geprüft und bearbeitet.

Schritt 3: Die Lehrkräfte der Förderschule erstellen das sonderpädagogische Gutachten.

Schritt 4: Unter Berücksichtigung des Gutachtens entscheidet die Schulbehörde über das Bestehen eines Förderbedarfs und legt den Förderschwerpunkt fest.

Schritt 5: Die Entscheidung der Schulbehörde wird den Eltern mitgeteilt. Dies entscheiden nun darüber, ob eine Förderschule besucht werden soll oder ob das Kind inklusiv unterrichtet wird.

Schritt 6: Die Schulbehörde trifft die weiteren Entscheidungen und leitet die für den Schulbesuch notwendigen Schritte ein.

5. Förderschwerpunkte

Der Förderschwerpunkt, in dem das Kind den höchsten Förderbedarf hat, wird nach der Begutachtung durch die Schulbehörde festgelegt. Ist die Unterstützung des Kindes in mehreren Bereichen nötig, wird auch dies festgehalten, dennoch bestimmt der höchste Bedarf den jeweiligen Schwerpunkt. Förderschulen sind oft auf bestimmte Schwerpunkte spezialisiert, bieten aber meist noch zusätzliche Unterstützung in den am häufigsten assoziierten anderen Bereichen an. Unterschieden wird zwischen neun Förderschwerpunkten. Acht davon sind inhaltlich klar festgelegt, der neunte ist für jene Kinder, die keinem anderen Schwerpunkte zuzuordnen bzw. mehrfach betroffen sind.

In Deutschland unterscheidet man acht Förderschwerpunkte. Hinzu kommt ein neunter Förderschwerpunkt für die Schüler*innen, die nicht in andere Schwerpunkte passen bzw. mehrfach betroffen sind¹.

5.1 Förderschwerpunkt: Lernen

Förderbedarf im Schwerpunkt Lernen umfasst alle Schülerinnen und Schüler mit Lernbehinderungen und Lernstörungen. Darunter fallen Entwicklungsstörungen, die schulische Fertigkeiten beeinträchtigen, aber auch Lese-Rechtschreib-Schwächen und Rechenschwächen. Die Anteile der Schülerinnen und Schüler mit diesem Förderschwerpunkt stellt mit etwa 44 Prozent die größte Gruppe. Nur knapp 19 Prozent von ihnen werden inklusiv beschult.

5.2 Förderschwerpunkt: Geistige Entwicklung

Im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung unterrichtet werden Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung. Deren Ausprägung kann variieren, grundsätzlich muss ein IQ von unter 70 festgestellt worden sein, damit die Diagnose der geistigen Behinderung erfolgen kann. Der Anteil dieser Schülerinnen und Schüler liegt bei 16 Prozent, nur 3,3 Prozent nehmen an einer inklusiven Beschulung teil.

5.3 Förderschwerpunkt: Emotionale und soziale Entwicklung

Den mit fast 36 Prozent inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern den höchsten Anteil findet man im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Der Gesamtanteil liegt bei 11,5 Prozent. Kinder in diesem Förderschwerpunkt haben oft Schwierigkeiten, angemessenes Verhalten zu zeigen und neigen beispielsweise zu Rückzugsverhalten, aber auch zu Aggressionen. Der Schwerpunkt der sonderpädagogischen Förderung liegt hierbei auf dem Erlernen neuer Verhaltensweisen und der Entwicklung von mehr Selbstwert und Resilienz.

5.4 Förderschwerpunkt: Sprache

Auch im Förderschwerpunkt Sprache wird mit 27 Prozent ein relativ hoher Anteil der Schülerinnen und Schüler inklusiv unterrichtet. Der Anteil der Kinder mit diesem

¹ Alle Angaben von <https://inklusion.bildung-rp.de/inklusion.html>

Förderschwerpunkt bezogen auf die Gesamtzahl liegt bei 10,6 Prozent. Hier finden sich Schülerinnen und Schüler mit Problemen im Spracherwerb, der Stimme oder dem Redefluss. Solche Schwierigkeiten wirken sich oft auch in anderen Bereichen auf die Entwicklung und Leistungsfähigkeit aus, so dass mit einer Förderung hier eine Vielzahl von Bereichen verbessert werden kann.

5.5 Förderschwerpunkt: Körperliche und motorische Entwicklung

Nur 6,5 Prozent aller Kinder finden sich im Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung wieder. Im Vergleich zu diesem geringen Anteil ist der Anteil der inklusiv beschulten Kinder mit 19,9 Prozent recht hoch. Dies liegt vor allem daran, dass hier in der Regel keine sonderpädagogischen Leistungen erforderlich sind, die Lernschwierigkeiten ausgleichen. Vielmehr müssen räumliche Barrieren ausgeglichen werden müssen. Denn Kinder in diesem Förderschwerpunkt haben in der Regel körperliche Behinderungen im Bereich der Stütz- und Bewegungsorgane, cerebrale Bewegungsstörungen oder schwere körperliche Erkrankungen.

5.6 Förderschwerpunkt: Hören

Dem Förderschwerpunkt Hören zugeordnet werden jene Schülerinnen und Schüler, die eine schwere Hörschädigung haben oder taub sind. Letztere Gruppe ist die kleinere, da fast 98 Prozent aller Menschen mit Hörschädigungen noch über ein Restgehör verfügen und mit Hilfe von Hörgeräten oder Implantaten akustische Reize wahrnehmen können. Hier setzt auch die sonderpädagogische Betreuung an. Inklusiv unterrichtet wird hier über ein Viertel der Schülerinnen und Schüler bei einem Gesamtanteil von nur drei Prozent.

5.7 Förderschwerpunkt: Sehen

Auch im Förderschwerpunkt Sehen wird ein großer Anteil der Schülerinnen und Schüler inklusiv unterrichtet: 27 Prozent. Dabei stellen sie mit 1,5 Prozent den kleinsten Anteil an der Gesamtzahl der förderungsbedürftigen Kinder. Ein Förderbedarf im Bereich Sehen wird dann festgestellt, wenn eine Sehbehinderung vorliegt.

5.8 Förderschwerpunkt: Kranke

Für Schülerinnen und Schüler mit längerfristigen schwerwiegenden Krankheiten, die einen Schulbesuch unmöglich machen, wurde ein gesonderter Förderschwerpunkt eingerichtet. Hier werden Leistungen beispielsweise im Krankenhaus oder zuhause erbracht. Unter Umständen können auch so erkrankte Kinder in der Schule unterrichtet werden, dennoch machen hier besondere Umstände wie beispielsweise hohe Fehlzeiten und geringe Belastbarkeit eine besondere Betreuung nötig. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler an diesem Förderschwerpunkt liegt bei etwas über zwei Prozent.

5.9 Förderschwerpunkt: Übergreifende Zuordnung

Der Förderschwerpunkt Übergreifende Zuordnung wurde eingerichtet, um alle jene Schülerinnen und Schüler zu erfassen, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, die aber keinem anderen Förderschwerpunkt zugeordnet werden konnten. Der Anteil dieser Gruppe an allen Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf liegt bei fünf Prozent, inklusiv beschult werden davon aber nur 2,6 Prozent.

6. Unterricht in der Förderschule

Voraussetzung für den Besuch einer Förderschule ist, dass die Schulbehörde sonderpädagogischen Förderbedarf festgestellt hat und die Eltern sich für die Förderschule entschieden haben. Die Entscheidung der Eltern ist dabei ein maßgebliches Kriterium, denn ihnen allein obliegt letzten Endes die Entscheidung, ob inklusiv beschult werden soll oder eben nicht. Dies ergibt sich aus Paragraph 59 Absatz 4 des Schulgesetzes. Diese Entscheidungsfreiheit ist ein wichtiger Schritt im Sinne der Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Allerdings wird diese Entscheidungsfreiheit in der Praxis oft durch Einschränkungen in der Barrierefreiheit oder schlichtweg Mangel an qualifiziertem Personal konterkariert.

Haben die Eltern sich für die Beschulung in einer Förderschule entschieden, so wird ihnen die zuständige Schule durch die Schulbehörde mitgeteilt. Hier kommt es nicht selten zu Unstimmigkeiten, weil die Eltern eine andere Schule bevorzugen würden, diese aber unter Umständen zu weit entfernt ist oder nach Maßgabe der Schulbehörde nicht im gleichen Maße geeignet ist, dem Förderbedarf der Schülerin bzw. des Schülers zu entsprechen. Es besteht die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen und mit Hilfe sowie Unterstützung der Wahlschule und z.B. der behandelnden Ärztin bzw. des Arztes auf eine Änderung der Zuweisung hinzuwirken.

Das Angebot der Förderschulen unterscheidet sich je nach Förderschwerpunkt. Allen Schulen ist gemein, dass es dort aufgrund der kleinen Klassengrößen möglich ist, auf die individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler einzugehen. Betreut werden sie durch Förderschullehrkräfte und sonderpädagogische Fachkräfte.

In Förderschulen wird ganztägig unterrichtet, dies ist zum einen dem erhöhten Zeitbedarf als auch den zum Teil längeren Anfahrten geschuldet. Allein für Schulen im Förderschwerpunkt Lernen ist dieser Ganztagsunterricht noch nicht verpflichtend, allerdings wird es dennoch normalerweise so gehandhabt.

Die möglichen Abschlüsse unterscheiden sich zu denen der regulären Schulen, auch dies sollte bei der Auswahl der Schulform bedacht werden. Je nach Förderschwerpunkt werden folgende Abschlüsse angeboten:

- Qualifizierter Sekundarabschluss I

- Besondere Schulabschlüsse (Besondere Berufsreife, Ganzheitliche Entwicklung)
- Berufsreife.

Mit der besonderen Berufsreife ist der Übergang in eine Berufsausbildung oder ein entsprechendes Vorbereitungsjahr möglich.

Die reguläre Berufsreife kann nur an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in einem freiwilligen zehnten Schuljahr erlangt werden. Sie berechtigt zum Besuch der Berufsfachschule I.

Mit dem Abschluss der Berufsreife nach dem erfolgreichen Besuch des freiwilligen zehnten Schuljahres besteht die Möglichkeit zum Besuch der Berufsfachschule I.

Während der Beschulung an der Förderschule wird regelmäßig geprüft, ob der Wechsel an eine Regelschule erfolgen sollte und der sonderpädagogische Förderbedarf gegebenenfalls sogar aufgehoben werden kann. Die Aufhebung ist aber keine Voraussetzung für einen Wechsel. Auch hier steht der Wechsel wieder unter dem Zustimmungsvorbehalt der Eltern.

7. Inklusiver Unterricht

Erfreulicherweise ist der Anteil der förderbedürftigen Schülerinnen und Schüler, die eine Regelschule besuchen, in den letzten zehn Jahren auf das Doppelte gestiegen. Trotz dieser positiven Entwicklung beläuft sich der Anteil der so beschulten Kinder immer noch auf nur 28 Prozent, also etwas mehr ein Viertel aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Auch für den Besuch einer sogenannten Regelschule ist die aktive Entscheidung der Eltern vonnöten. Ist diese getroffen worden, legt die Schulbehörde die zuständige Schule fest. Die Konzepte zur inklusiven Beschulung unterscheiden sich je nach Bundesland, in Rheinland-Pfalz hat man sich für die Einrichtung sogenannter Schwerpunktschulen entschieden.

7.1 Schwerpunktschulen

In den Schwerpunktschulen sollen Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen gemeinsam unterrichtet werden, wobei den Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf zusätzliche pädagogische Angebote zur Seite gestellt werden. Zur Umsetzung dieses Gedankens sind Schwerpunktschulen mit einem höheren Personalbestand ausgerüstet, dazu kommen Förderschullehrkräfte und pädagogische Fachkräfte. Diese sollen gemeinsam mit den regulären Lehrkräften den inklusiven Unterricht organisieren. In der Praxis bedeutet dies, dass inklusive Klassen oftmals von zwei Lehrerinnen bzw. Lehrern betreut werden, so dass besser

auf alle Bedürfnissen eingegangen werden kann. Der Unterrichtsstoff wird dabei individuell aufbereitet und auf den individuellen Förderbedarf abgestimmt.

Dies drückt sich auch in den gemeinsamen pädagogischen Leitlinien aus²:

- Alle Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, im eigenen Lerntempo Lerninhalte zu bewältigen und individuelle Lernziele anzustreben. Sie leben und lernen gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern, die sonderpädagogischen Förderbedarf haben.
- Der Unterricht zielt darauf, durch sonderpädagogische und individuelle Hilfen eine den persönlichen Möglichkeiten entsprechende schulische Bildung zu verwirklichen.
- Der Unterricht ist – wenn erforderlich – zieldifferent.
- Der Unterricht orientiert sich an den Lernzielen der verschiedenen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte und ermöglicht Schulabschlüsse, die den individuellen Möglichkeiten entsprechen.
- Als Grundlage der Förderung werden für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf individuelle Förderpläne erstellt.

An Schwerpunktschulen können sowohl die regulären Abschlüsse der Schulform als auch die Förderschulabschlüsse erworben werden, abhängig von den individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler.

7.2 Sonstige Regelschulen

Aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts ist der Unterricht an Regelschulen außerhalb der sogenannten Schwerpunktschulen auch möglich. Hier kommt es in der Praxis aber oftmals zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung, weil Schulen beispielsweise nicht barrierefrei sind bzw. nicht über die personelle Ausstattung verfügen, den individuellen Bedürfnissen gerecht zu werden.

8. Förderschule oder inklusiver Unterricht?

Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf stehen vor einer oftmals sehr schwierigen Entscheidung, wenn es darum geht, sich für eine Schulform zu entscheiden. Wo in der Grundschule noch recht problemlos eine inklusive Beschulung umzusetzen war, sieht die Lage in weiterführenden Schulen deutlich differenziert aus. Allein die Abwägung, ob das Kind eher davon profitiert, mit den Freundinnen und Freunden aus der Grundschule zusammenzubleiben oder doch in einer dem Förderbedarf speziell angepassten Umgebung besser aufgehoben wäre, erfordert viel Nachdenken. Und was ist mit den angebotenen Berufsabschlüssen? Natürlich kennen die Eltern ihr Kind am besten und können für ihr oder sein Wohl am besten entscheiden – aber wie schafft man es, die Bedürfnisse des Kindes und die eigenen Sorge und Ängste angemessen gegeneinander abzuwägen?

² <https://inklusion.bildung-rp.de/inklusion/schulen.html>

Gut bewährt hat sich die Abarbeitung eines Fragenkatalogs, der eine Abschätzung ermöglicht:

1. Welche Möglichkeiten existieren überhaupt?
2. Wie sind die Bedingungen in den verschiedenen Schulen?
3. Wer wird mein Kind unterrichten?
4. Wie ist individuelle Förderung im Unterricht gestaltet?
5. Gibt es zusätzliche Unterstützungsangebote?
6. Aus Sicht des Kindes: welche Umgebung würde ich wählen?
7. Welche Mitschülerinnen und Mitschüler wären gut für mein Kind?
8. Wie sind die Rahmenbedingungen außerhalb des Unterrichts?
(Fahrzeit, Verpflegungsmöglichkeiten etc.)

Dadurch, dass keine Entscheidung gegen den Elternwillen möglich ist, wird garantiert, dass die Interessen und Bedürfnisse des Kindes im Mittelpunkt stehen und angemessen berücksichtigt werden.